



Buchloe, den 15. Juni 2021

Sicherheits- und Hygienekonzept für das Dietrich-Bonhoeffer-Gemeindehaus Version 4

Dieses Hygienekonzept ist Grundlage und Voraussetzung für Gruppen, Kreise und Chöre der Kirchengemeinde, sowie aller anderen Gruppen und Kreise, die das Gemeindehaus gemietet oder geliehen haben.

Jede Gruppe, die das Gemeindehaus benutzt, muss dieses Konzept einmalig schriftlich bestätigen, die späteren Änderungen zur Kenntnis nehmen und bei Bedarf an das gruppenspezifische Konzept anpassen. Die leitende Person wird darauf hingewiesen, dass sie die Teilnehmenden über das korrekte Hygieneverhalten informieren und die Einhaltung durchsetzen muss.

Bei der Nutzung, Verleihung oder Vermietung des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen gemäß der 13. BayIfSMV, Stand: 05.06.2021 zu beachten:

Veranstaltungsarten

- Veranstaltungen, die Körperkontakte erfordern, sind untersagt. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar, kann die zuständige Verwaltungsbehörde (Stadt Buchloe) Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.
- Eine Bewirtung im Dietrich-Bonhoeffer-Haus ist nur mit einzeln abgepackten Getränken/ Nahrungsmitteln möglich.
- Eigene Verpflegung darf nur für sich selbst mitgebracht werden.
- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung und vergleichbare Angebote und sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform erlaubt (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2). Sofern der örtliche 7-Tage-Inzidenzwert über 100 liegt, gelten besondere Regelungen (§ 22 Abs. 3).
- Veranstaltungen anderer gemeindlicher Gruppen dürfen bei einer Inzidenz unter 50 in Gruppen bis zu 10 Personen stattfinden. Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ist das (auch regelmäßige) Zusammenkommen von insgesamt nur 3 Hausständen mit bis zu 10 Personen mit Test erlaubt.

Zugangsbedingungen (siehe auch Aushang)

Der Zutritt zum Haus ist folgenden Personen untersagt, die

- aktuell positiv auf COVID-19 getestet sind,
- sich in den letzten vierzehn Tagen im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben,
- in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben,
- unter Quarantäne gestellt sind,
- Erkältungssymptome, Atemwegsprobleme (respiratorische Symptome jeder Schwere), unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben.

Sicherheitsabstände (siehe auch Aushang)

- Das Haus darf von maximal 2 Gruppen gleichzeitig belegt werden. Beginn, Ende und Pausen sind so abzusprechen, dass sich die Gruppen aus dem Weg gehen.
- Pro Raum darf nur eine der Raumgröße entsprechende Personenzahl anwesend sein:

	Veranstaltung:	Chor:
➤ Großer Saal:	24	18
➤ Kleiner Saal:	13	-
➤ Jugendraum:	10	-
➤ sonstiges Obergeschoß:	darf nicht benutzt werden, außer Spielgruppen der Diakonie	
- FFP2-Maskenpflicht besteht im ganzen Haus. Im Freien kann die Maske, wenn die Abstände SICHER eingehalten werden können, weggelassen werden.
- Die Sanitärräume dürfen jeweils nur von einer Person aufgesucht werden.
- Für die Umsetzung der Abstandsregelung in den Räumen während einer Veranstaltung ist die Leitung der Gruppe / des Kreises /des Chores verantwortlich.

Hygienemaßnahmen

- Die Reinigung der Sanitärräume erfolgt durch die Kirchengemeinde.
- Die Grundreinigung (wie Fußboden) der jeweiligen Veranstaltungsräume und der Verkehrsflächen wird durch die Kirchengemeinde sichergestellt.
- In den Sanitärräumen stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.
- Eine Tür wird deutlich als Eingang, die andere Tür als Ausgang gekennzeichnet.

Die Durchsetzung dieser Vorgabe muss vom Gruppenleiter überwacht werden. Aus Hygienegründen sollte die Eingangs- bzw. Ausgangstür bei Beginn bzw. Ende der Veranstaltung bereits weit geöffnet sein. Ausnahme: Im Notfall sind beide Türen für schnelles Verlassen des Hauses sofort zu öffnen!

- Stühle sind vom Gruppen/Chorleiter in entsprechenden Abständen gemäß der berechneten Höchstzahl an Personen des jeweiligen Raums (bzw. der jeweiligen Veranstaltung) zu stellen.
- Benutzte Gegenstände wie die Lehnen der Stühle, Tische und sonstige mit den Händen berührte Flächen sind von der Gruppe/Kreis/Chor nach der Veranstaltung zu reinigen. Hierfür stehen Putzmittel (Wasser, Eimer, Reiniger, Lappen) in der Putzkammer zur Verfügung.
- Der Gruppen/Chorleiter hat für die Lüftung der Räume zu sorgen (regelmäßig bzw. mind. alle 60 min. / bei Chorgruppen mind. alle 20 min. für 10 min.)
- **Proben im musikalischen Laienbereich** sind möglich bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 (§ 25 Abs. 3). Hygieneschutzmaßnahmen sind dabei zu beachten, insbesondere ist das staatlich

vorgeschriebene **Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater** einzuhalten (**Anlage 25**).

- Bei Proben richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmenden nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem staatlichen Hygienekonzept vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann (§25 Abs. 3).
- Außerdem besteht für Teilnehmende an Musik-Proben bei einer Inzidenz über 50 eine Testnachweispflicht (4.1.2 des Hygienekonzepts) (zu den möglichen Testmethoden siehe 5.4 des Hygienekonzepts).
- Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte **Mindestabstand von 2,0 m** empfohlen, bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist dieser Abstand verpflichtend. Beim Einsatz von Querflöten muss ein Abstand von mindestens 3,0 m nach vorne eingehalten werden. (2.1.2 des Hygienekonzepts)
- Materialien werden nicht weitergereicht oder von mehreren Personen angefasst. Material kann von den Personen selbst mitgebracht werden und / oder wird für jede /n einzeln bereitgestellt. Material der Kirchengemeinde wird 72 Stunden nicht wieder benutzt oder vor der Nutzung durch andere Personen desinfiziert oder gereinigt.
- Der Gruppen/Chorleiter hat bei jeder einzelnen Veranstaltung eine Namensliste aller anwesenden Gruppen/Chormitglieder anzufertigen, vier Wochen aufzubewahren und diese bei Bedarf dem Pfarramt vorzulegen
- Die Gruppen/Chorleiter sind aufgefordert, die Teilnehmenden über folgende während der Veranstaltung **einzuhaltende Hygienemaßnahmen** zu informieren:
 - **FPP2-Maskenpflicht** besteht im gesamten Haus.
 - **Keine Gruppenbildung** vor, während oder nach der Veranstaltung. Das Foyer kann nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.
 - Am Eingang des Hauses steht **Hand-Desinfektionsmittel** bereit.
 - Sollte sich eine Gemeindegruppe außerhalb des Gemeindehauses zweckdienlich treffen, sind auch dort die allgemeinen Hygienevorschriften einzuhalten und es ist eine Namensliste zu führen.

Infektionskette

- Die Kirchengemeinde ist nicht verantwortlich für den namentlichen Nachweis von Veranstaltungsteilnehmenden. Hierfür zeichnet sich der Gruppen/Chorleiter verantwortlich.
- Der Gruppen/Chorleiter wird auf die Notwendigkeit eines Hygienekonzepts hingewiesen, eine Kopie des Gruppenhygienekonzepts muss dem Pfarramt vorgelegt werden. Ohne Hygienekonzept der Gruppe/des Chores ist keine Nutzung möglich.
- Der Gruppen/Chorleiter wird darauf hingewiesen, dass das Hygienekonzept auf Verlangen der Kontrollbehörden bei der Veranstaltung vorgewiesen werden muss.

Buchloe, den 10.06.2021,

der Kirchenvorstand